

Beitrags- und Gebührenordnung der Tauchgemeinschaft Leck e.V.

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft in der TAUCHGEMEINSCHAFT LECK e.V. (TG Leck) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Sie können erhoben werden als Aufnahmegebühr, als Grundbeitrag, Gesamtbeitrag und als Sonderumlage.

Sie sind in Euro zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder.
2. Die Beitragspflicht zu 1. beginnt mit der Aufnahme im Verein (§ 8 (2) der Satzung)

§ 3 Ausnahmen

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
 - a. die Ehrenmitglieder (§ 6 (4) der Satzung in Verbindung mit der Ehrenordnung).
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen (§ 11 (5) der Satzung).

§ 4 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe bemisst sich nach
 - a. voller Beitragszahlung
 - b. ermäßigtem Beitrag (z.B. Jugendliche, Schüler, Studenten)
2. Die **einmalige** Aufnahmegebühr beträgt für
 - a. alle Mitglieder Euro 50,00
 - b. bei ermäßigtem Beitrag Euro 25,00
 - c. Familien eines Haushalts (hierbei sind eheähnliche Verhältnisse Familien gleichgestellt) pauschal Euro 50,00
3. Der **monatliche** Grundbeitrag beträgt:
 - a. für alle Mitglieder und das jeweils erste Mitglied einer Familie oder eines Haushalts Euro 8,00
 - b. für Mitglieder bei ermäßigtem Beitrag: Euro 6,00
 - c. für weitere Familienmitglieder eines Haushalts: Euro 6,00
4. Gesamtbeitrag
Der unter 3. genannte Grundbeitrag erhöht sich für jedes, an den VDST zu meldende aktive Vereinsmitglied um die jeweils gültigen Verbandsabgaben.
5. Beitragsentrichtung
Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des laufenden Quartals vom Verein abgebucht. Jedes beitragspflichtige Vereinsmitglied ist verpflichtet, der TG Leck ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das beitragspflichtige Verbandsmitglied teilt der TG Leck die IBAN-Nummer, das Bankinstitut sowie die BIC Nummer desjenigen Kontos mit, von dem der Beitrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.

Beitrags- und Gebührenordnung der Tauchgemeinschaft Leck e.V.

§ 5 Hallengebühren

Die Nutzung der Schwimmhalle ist für die Mitglieder während der Trainingszeit grundsätzlich kostenfrei.

§ 6 Tauchgangsgebühren

- a. Den Ausbildern des Vereines sind die bei Ausbildungs- und Abnahme-tauchgängen entstehenden Fahrtkosten durch die Schüler zu erstatten.
- b. Für Vorbereitungs- und Abnahmetauchgänge können die Ausbilder Gebühren in Höhe der vom VDST e.V. empfohlenen Tauchgangsgebühren erheben.

§ 7 sonstige Gebühren

- a. Für die Brevetierung abgeschlossener Ausbildungsmaßnahmen gelten die jeweiligen Bedingungen des VDST e.V. bzw. der VDST-Service GmbH.
- b. Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen bis zum Abschluss des VDST-Grundtauchscheines entrichten für diesen Zeitraum einen einmaligen Betrag in Höhe von 30,00 € für das Bereitstellen des erforderlichen Equipments.

§ 8 Entschädigungen

- a. Der Vorstand meldet die anerkannten Übungsleiter des Vereines an den Kreissportverband und kann entsprechend seiner Mitgliederzahl für diese einen Zuschuss zu einer Aufwandsentschädigung beantragen.
- b. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die ÜL/TL der Tauchgemeinschaft Leck e.V. ist abhängig von der Schließung eines Übungsleitervertrages zwischen den Betroffenen ÜL/TL und der TG Leck e.V.
- c. Vor Beantragung sind die ÜL/TL vom Vorstand zu ihrer Bereitschaft zu einer Verzichtsspende zu Gunsten des Vereines zu befragen. In diesem Fall erhalten die Übungsleiter über den rechnerischen Gesamtbetrag der Übungsleiterentschädigung eine Spendenbescheinigung.

§ 9 Erstattungen

- a. Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereines können bei Tätigkeiten für den Verein, die nicht anderweitig erstattet werden Fahrtkosten in Höhe der im TLV S.-H. e.V. geltenden Sätze pro Kilometer erstattet erhalten. Über derartige Anträge entscheidet der Vorstand vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.
- b. Sonstige Erstattungsanträge sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Erstattungen für laufende, dem Verein regelmäßig entstehende Kosten sowie geringfügige Auslagen für Ersatzteile o.ä.

Diese Beitragsordnung wurde während der Mitgliederversammlung der TG Leck am 20.01.2024 geändert und ab dem 01.04.2024 in Kraft gesetzt.